

Alterungsrückstellungen in der PKV

Köln, 3. August 2017

Ein Grundprinzip der Privaten Krankenversicherung in Deutschland ist es, dass zu Versicherungsbeginn eine auf Dauer konstante Prämie festgelegt wird. Nach dem geltenden Äquivalenzprinzip müssen die zu erwartenden künftigen Prämieinnahmen entsprechend mit den zu erwartenden künftigen Leistungen an den „durchschnittlichen Versicherten“ übereinstimmen. In diese Äquivalenzberechnung gehen zum Beispiel ein: der Zins, die Sterblichkeit (Lebenserwartung), die Verbleibwahrscheinlichkeit (Storno) sowie als wesentliche Komponente die rechnungsmäßigen Kopfschäden als Schätzwerte für die erwarteten tatsächlichen durchschnittlichen Schäden in Abhängigkeit vom Alter, Leistungsversprechen und ggf. dem Geschlecht.

Warum steigen die Prämien trotzdem?

Diese auf Dauer konstante Prämie ist zu Beginn des Versicherungsvertrags zunächst zu hoch und es werden Reserven gebildet. Nach einem gewissen Zeitraum reicht die Prämie aber nicht mehr aus, die für das jeweils erreichte Alter prognostizierten Schäden zu decken. Daher werden von diesem Alter an aus den zu Beginn für das Kollektiv angesammelten rechnungsmäßigen Prämienmehrereinnahmen (Alterungsrückstellung) Mittel abgezogen. Gebe es keine Kostensteigerungen bspw. durch den medizinischen Fortschritt wäre die zu Beginn eines Vertrages erhobene Tarifprämie tatsächlich versicherungslbenslang konstant. Gesetzlich ist es aber untersagt, zukünftige etwaige Kostensteigerungen bereits bei der Prämienkalkulation zu berücksichtigen.

Warum sind Alterungsrückstellungen wichtig?

Zumindest in der substitutiven Krankenversicherung (Vollversicherung) werden die Prämien gemäß Versicherungsvertragsgesetz nach „Art der Lebensversicherung“ berechnet. Die rechnungsmäßigen Kopfschäden bilden in der Regel eine monoton wachsende Zahlenreihe. Würde man wie in der Schadenversicherung als jährliche Prämie diese Kopfschäden zum erreichten Alter fordern, so wären die Prämien in der Jugend sehr niedrig, um dann im Alter auf unbezahlbare Werte anzusteigen. Somit sorgt die Alterungsrückstellung für bezahlbare Beiträge im Alter. Zudem sorgt sie aufgrund der Rückstellungsbildung für die höheren Leistungen im Alter für die Demographieunabhängigkeit des PKV-Modells.

Was passiert bei Beitragsanpassungen?

Allein durch Älterwerden darf sich die Prämie nicht erhöhen. Steigt die Schadenerwartung unter anderem aufgrund von Kostensteigerungen jedoch stärker als in der Kalkulation angenommen, so ist der Versicherer verpflichtet, die Kalkulation an die geänderte Schadenerwartung anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Rechnungsgrundlagen zu aktualisieren. Die Beiträge sind für den Bestand so festzusetzen, dass wieder eine Ausgeglichenheit zwischen den künftig erwarteten Leistungsausgaben und den künftig erwarteten Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Alterungsrückstellung existiert. Das heißt, dass zum unveränderten bisherigen Beitrag für diese zusätzliche Schadensteigerung ein Zusatzbeitrag zu leisten ist, der dann aufgrund der einzurechnenden Wahrscheinlichkeiten vom erreichten Alter des Versicherten abhängt. Das folgende, sehr vereinfachte Beispiel soll die Wirkungsweise der Beitragsanpassung erläutern:

Ein Versicherter ist mit Alter 30 in einen Tarif eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt betragen der Tarifbeitrag und damit sein Eintrittsbeitrag 200 Euro. Der Tarifbeitrag für einen 35-Jährigen liegt zum gleichen Zeitpunkt bei 300 Euro. Nach 5 Jahren wird festgestellt, dass die ursprüngliche Schadensschätzung nicht mehr ausreicht. Das Versicherungsunternehmen muss daher auf Grund gesetzlicher Regelungen die Beiträge erhöhen, um wieder eine Ausgeglichenheit zwischen den künftig erwarteten Beitragseinnahmen und den künftig erwarteten Schadenausgaben herzustellen. Der bis zur Beitragsanpassung erworbene Beitragsvorteil des Versicherten, der sich aus der angesammelten Alterungsrückstellung ergibt, beträgt somit 100 Euro (=300 Euro - 200 Euro). Nehmen wir weiter an, die Kostensteigerung über diese 5 Jahre betrage 20 Prozent und daher müssen – unter Vernachlässigung sämtlicher weiterer Einflussgrößen – die Tarifbeiträge um ebenfalls 20 Prozent erhöht werden. Der neue Tarifbeitrag beträgt somit nach Anpassung:

- für das Alter 30: 240 €
- für das Alter 35: 360 €

Da der Versicherte inzwischen 35 Jahre alt ist, entspricht sein künftiges Krankheitsrisiko nunmehr dem eines 35-Jährigen. Allerdings muss er nun nicht den Neueintrittsbeitrag eines 35-Jährigen zahlen (360 Euro), sondern sein durch die Alterungsrückstellung erworbener Beitragsvorteil wird ihm beitragsmindernd angerechnet, sodass er insgesamt nur einen Beitrag von 360 Euro - 100 Euro = 260 Euro zahlt, bzw. zusätzlich zu seinem bisherigen Beitrag den der Schadensteigerung entsprechenden Zusatzbeitrag zum erreichten Alter (360 Euro - 300 Euro = 60 Euro) zahlt. Die absolute Steigerung um 60 Euro entspricht der Zunahme des künftigen Krankheitsrisikos für den nun 35-Jährigen. Es ist deutlich zu sehen, dass die Steigerung des Zahlbeitrages höher ist als die Kostensteigerung. Andererseits zahlt er immer noch deutlich weniger als ein nun mit dem Alter 35 Neuversicherter.

Kann die Alterungsrückstellung beim Wechsel übertragen werden?

Bei einem Tarifwechsel innerhalb einer Versicherung wird die Alterungsrückstellung auf die neue Tarifkonstellation angerechnet. Bei einem Unternehmenswechsel wird aus Tarifen der unbefristeten substitutiven Krankenversicherung, die seit dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurden, ein sogenannter Übertragungswert bereitgestellt. Für die Berechnung des Übertragungswertes wird fiktiv unterstellt, dass der Versicherte während dieser Zeit einen adäquaten Basistarif geführt hat. Die Höhe des Übertragungswertes entspricht der Höhe der Alterungsrückstellung, maximal aber der Höhe der Alterungsrückstellung des fiktiven Basistarifes. Der Basistarif ist ein branchenweit einheitlicher PKV-Tarif, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe mit den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.